Gilt für am 25.07.2019 bestehenden Wohnraum

Zweckentfremdung im Sinne der Satzung?

- Sie nutzen weniger als 50 % der Gesamtwohnfläche der Wohnung als Ferienzimmer oder anderweitig gewerblich
- Sie vermieten eine Wohnung weniger als 12 Wochen im Jahr an Feriengäste
- Die Wohnung steht weniger als 6 Monate leer
- Sie nutzen Ihre Wohnung nicht durchgängig, da es z.B. Ihre Zweitwohnung ist
- Sie legen Wohnraum mit anderem Wohnraum zusammen zu einer Wohnung
- Sie haben bereits vor dem 01.07.2019 nachweislich rechtmäßig als Ferienwohnung vermietet. Der Nachweis hierüber kann z.B. durch die gezahlte Beherbergungssteuer erbracht werden.

Keine Zweckentfremdung lt. **Satzung**

- Sie nutzen mehr als 50 % der Gesamtwohnfläche der Wohnung als Ferienzimmer oder anderweitig gewerblich
- Sie vermieten länger als 12 Wochen im Jahr an Feriengäste
- Ihre Wohnung steht länger als 6 Monate leer

Dies ist eine Zweckentfremdung lt. Satzung

Sie haben bereits vor dem 01.07.2019 rechtmäßig an Feriengäste vermietet – Nachweis erforderlich

Nutzung beginnt nach Inkrafttreten der Satzung

Negativattest möglich

Antrag auf Genehmigung der Zweckentfremdung notwendig